

Reglement für den Fonds Walther Bringolf-Musikpreis

vom 8. November 2011

Der Stadtrat beschliesst:

1. Fonds

¹ In Anerkennung der grossen Verdienste von Walther Bringolf um das Kulturleben der Stadt Schaffhausen besteht ein Fonds der Einwohnergemeinde zur Ausrichtung eines "Walther Bringolf-Musikpreises".

² Die Ausrichtung und Verwendung der Mittel erfolgt gemäss diesem Reglement.

2. Ziel und Zweck

Der Walther Bringolf-Musikpreis dient der Auszeichnung bemerkenswerter künstlerischer Leistungen in den Bereichen Musik und Musiktheater durch Künstlerinnen und Künstler aus der Stadt Schaffhausen.

3. Vergabe und Durchführung

Der Preis wird alle zwei Jahre, erstmalig im Herbst 2012, durch die Stadt Schaffhausen unter Beizug einer unabhängigen Fachjury verliehen und im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung durch eine Vertreterin oder einen Vertreter des Stadtrates übergeben. Die Vergabe findet im Rahmen eines musikalischen Vortrags oder einer musiktheatralischen Veranstaltung statt.

4. Preissumme

¹ Als Preissumme stehen jährlich 5'000.-- Franken zur Verfügung.

² Über die Vergabe des Preises entscheidet die Jury.

5. Auswahl

¹ Der Preis kann einmalig an Künstlerinnen und Künstler verliehen werden, die in Schaffhausen geboren, aufgewachsen oder wohnhaft sind.

² Bewerbungen für den Preis sind nicht zulässig.

6. Jury

¹ Die Jury wird auf Antrag der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten durch den Stadtrat nominiert. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- die Kulturreferentin oder der Kulturreferent der Stadt Schaffhausen (Vorsitz);
- der Präsidentin oder des Präsidentn des Musik-Collegiums Schaffhausen;
- eine Vertreterin oder einen Vertreter der Kulturkommission der Stadt Schaffhausen;
- eine Vertreterin oder einen Vertreter der freien Musik- und Theaterszene.

² Die Jury bestimmt jährlich eine Preisträgerin oder einen Preisträger und bestimmt das Rahmenprogramm der Preisvergabe.

7. Betreuung des Fonds

Die Betreuung des Fonds obliegt der Kulturreferentin oder dem Kulturreferenten in Zusammenarbeit mit der Zentralverwaltung. Zur Deckung der Unkosten (Administration, Jury, Durchführung der Preisverleihung) stehen jeweils die nach Abzug der Preisgelder verbleibenden Fondsmittel zur Verfügung.

8. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und ist in die städtische Erlasssammlung aufzunehmen. Es ersetzt das Reglement vom 18. März 1997.